

Vereinsatzung
des
Kulturnetz Frankfurt
Netzwerk für Kunst, Kultur und Bildung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kulturnetz Frankfurt".
Im Folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Aufbau und Betrieb eines interdisziplinären und interkulturellen Netzwerkes aus den Bereichen Kunst, Kultur und Bildung. Aufgabe des Vereins ist insbesondere die Förderung von Literatur/Poetry Slam, Musik, Bildender Kunst, Medienkunst & grenzüberschreitenden Kunstprojekten, kultureller Jugendarbeit und des Austausches von Kunst- und Kulturschaffenden im In- und Ausland.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Planung, Organisation, Unterstützung und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen (z.B. Lesungen, Ausstellungen, Konzerte) und Workshops.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an Mitglieder, in ihrer Funktion als Mitglieder, sind ausgeschlossen.

4. Begünstigungen an Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und jede juristische Person schriftlich beantragen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.
3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist nur unter Wahrung einer Frist von 30 Kalendertagen zum Monatsende zulässig.
6. Ausschluss:
Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als drei Monate in Verzug ist bzw. bei groben Verstößen gegen die Satzung und/oder den Vereinszweck, so kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind

- der Vorstand (§§ 7)
- die Mitgliederversammlung (§ 8)

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne des §26 BGB vertreten. Rechtsgeschäfte, die das Vereinsvermögen betreffen, müssen von der einfachen Mehrheit des Vorstandes genehmigt werden und bedürfen der Unterschrift mindestens zweier Vorstandsmitglieder
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder bei Eilbedürftigkeit schriftlich bzw. fernmündlich zustimmen. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer des Vereins sein.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung, Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
 - wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes dies beschließt.
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

- bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen zwei Monaten.
- 2. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- 3. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 5. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- 8. Über die in der Mitglieder-Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift binnen dreißig Tagen anzufertigen. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung eine/n Schriftführer/in, der/die das Ergebnisprotokoll schreibt und unterzeichnet.
- 9. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der

Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Aids-Hilfe-Ffm e.V., die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den 20. März 2006